

Zentraler Juristischer Dienst  
Karlsruhe, 09.08.2010

Marktamt

**Wochenmarkt Durlach**  
**hier: LKW von Herrn B. - Verkehrsgefährdung**

Wie Herr R. dargelegt hat, handelt es sich bei der Amtshausstraße um einen verkehrsberuhigten Bereich, der Marktplatz ist als Fußgängerzone beschildert.

Verkehrsberuhigte Bereiche sind öffentliche Verkehrsflächen als Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und Verkehrsteilnehmer, soweit sie zugelassen sind. Grundsätzlich haben Fußgänger Vortritt. Entsprechendes gilt auch für Fußgängerbereiche. So hat sich der Fahrzeugverkehr auf Personen einzustellen, schon dann, wenn eine noch nicht erkennbare Gefahr für Fußgänger, insbesondere Kinder, aufgrund der Umstände zu befürchten ist.

Im vorliegenden Fall ist auf dem Marktplatz das Dauerparken ausgeschlossen, lediglich zum Be- und Entladen zugelassen. Aufgrund des besonderen Schutzbedürfnisses im Fußgängerbereich, insbesondere auch für Kinder, ist der dauergeparkte LKW eine zusätzliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, die nicht hingenommen werden kann.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.